

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 16 Abs. 1 Buchst. a der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission;
- Verletzung von Art. 94 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 97 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 95 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates
- Verletzung des Willkürverbots.

Klage, eingereicht am 14. Januar 2020 – LG Electronics/EUIPO – Staszewski (K7)

(Rechtssache T-21/20)

(2020/C 68/71)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: LG Electronics, Inc. (Seoul, Südkorea) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Schiffer)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Miłosz Staszewski (Wrocław/Breslau, Polen)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Kläger

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke K7 – Anmeldung Nr. 14 641 849

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 31. Oktober 2019 in der Sache R 401/2019-1

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates

Klage, eingereicht am 13. Januar 2020 – IB/EUIPO

(Rechtssache T-22/20)

(2020/C 68/72)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: IB (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin N. de Montigny)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde über die Entfernung aus dem Dienst vom 14. März 2019 aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung seiner Klage macht der Kläger folgende Gründe geltend:

- Betreffend den endgültigen Abschluss des Invaliditätsverfahrens macht der Kläger Ermessensmissbrauch, Amtsfehler sowie einen Verstoß gegen die Pflichten zur Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Neutralität geltend.
 - Betreffend die verhängte Disziplinarstrafe macht der Kläger Verfahrensfehler, einen Verstoß gegen Art. 22 des Anhangs IX des Statuts der Beamten der Europäischen Union, Ermessensmissbrauch, die Nichteinhaltung der Vertraulichkeit des OLAF-Berichts bezüglich der eingestellten Untersuchungspunkte, die Aufrechterhaltung von eingestellten Vorwürfen sowie die Verletzung der Unschuldsvermutung geltend. Ferner behauptet der Kläger einen Verstoß gegen Art. 10 des Anhangs IX des Statuts, eine Verletzung der Verteidigungsrechte, einen offensichtlichen Fehler bei der Beurteilung der Kriterien des Art. 10 des Anhangs IX des Statuts sowie einen Begründungsmangel.
-